

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Klein (Göttingen), Frau Dr. Walz, Benz, Dr. Hupka, Dr. Zimmermann, Wohlrabe und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 7/3329 –**

betr. Kabelfernsehen

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat mit Schreiben vom 2. April 1975 – 900-1 1073-2 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Sind Kabelfernsehen und -rundfunk (Breit-Band-Kommunikation und ähnliche Versuchsanlagen) Rundfunk?

Grundsätzlich sind die Länder für die Regelung der Veranstaltung von Rundfunkdarbietungen zuständig. In ihrer Zuständigkeit liegt auch die Zulassung der Veranstalter von Rundfunkprogrammen. Die Bundesregierung hat in einem Bericht über die Lage von Presse und Rundfunk in der Bundesrepublik Deutschland (1974) – Drucksache 7/2104 – darauf hingewiesen, daß die Staats- und Senatskanzleien der Länder eine Arbeitsgruppe mit der Prüfung beauftragt haben, wie der Rundfunkbegriff funktionsgerecht weiterzuentwickeln ist. Das Ergebnis dieser Prüfung wird voraussichtlich noch vor der Sommerpause den Ministerpräsidenten der Länder zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Wie aus Artikel 1 des den Landesparlamenten vorgelegten und von einigen Ländern bereits beschlossenen neugefaßten Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkwesens vom 5. Dezember 1974 zu entnehmen ist, halten die Länder nach wie vor an dem bisher geltenden Rundfunkbegriff fest. Danach ist Rundfunk „die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, Ton und Bild unter Benutzung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleiter oder längs oder mittels eines Leiters“. Die Bundesregierung möchte den Entscheidungen der Länder zur Interpretation dieses Begriffes nicht vorgreifen. Legt man die o. g. Begriffsbestimmung zugrunde, sind auch die nicht über Funk, sondern

über Kabel verbreiteten Fernseh- und Tonrundfunkprogramme als Rundfunk anzusehen. Dies schließt nicht aus, daß mit der Einführung des Kabelfernsehens die Frage überprüft wird, ob in Ergänzung zu den gesetzlichen Regelungen für den eigentlichen sogenannten Ätherrundfunk unter Umständen eine für die Veranstaltung und Verbreitung von Kabelrundfunk spezifische Gesetzesregelung zweckdienlich erscheint.

2. Nach welchen Kriterien unterscheidet die Bundesregierung Kabelfernsehen und Gemeinschaftsantennenanlagen?

In den von der Deutschen Bundespost erlassenen Bestimmungen über Gemeinschaftsantennenanlagen mit aktiven elektronischen Bauelementen (Amtsblatt Nr. 103, 1974) ist in der Anlage unter § 1 Abs. 3, eine für das Fernmeldewesen relevante Begriffsbestimmung für die Gemeinschaftsantennenanlage und die Kabelfernsehanlage gegeben worden.

§ 1 Abs. 3 Satz 5 lautet:

„Gemeinschaftsantennenanlagen gelten als Kabelfernsehanlage, wenn sie technisch dafür vorgesehen sind, ausschließlich oder neben den drahtlos empfangbaren Ton- und Fernsehrundfunksignalen der Rundfunksender andere Rundfunkprogramme zu übertragen“.

3. Welche Umstände und Überlegungen haben den damaligen Bundespostminister Dr. Horst Ehmke veranlaßt, das in Bremens Neuer Vahr zunächst auf zwei Monate befristete Experiment einer Kabelfernseh-Versuchsanlage bereits nach wenigen Tagen „auf unbestimmte Zeit“ zu vertagen?

Die mit dem Kabelfernsehen zusammenhängenden Fragen sind in die außerordentlich weitgespannte Problematik einer zukünftigen Breitbandkommunikation eingebettet. Die sehr bedeutenden gesellschafts- und medienpolitischen Aspekte der Breitbandkommunikation haben den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen veranlaßt, im Februar 1974 die „Kommission für den Ausbau des technischen Kommunikationssystems“ zu berufen. Die Kommission soll ihre Vorschläge der Bundesregierung bis Ende 1975 unterbreiten. Darüber hinaus hat im November 1973 eine gemeinsam von der Deutschen Bundespost, den Ländern und den Rundfunkanstalten gebildete Kommission ihre Arbeit aufgenommen, die Modellvorstellungen über die Verbreitung von Rundfunkprogrammen über Kabelnetze erarbeiten soll. Beide Kommissionen beschäftigen sich vorrangig mit der Thematik des Kabelfernsehens.

Eine Genehmigung des seiner Zeit beantragten Kabelfernsehversuchs in Bremen-Ost hätte die Arbeit der erwähnten Kommissionen belastet und künftige Entscheidungen präjudiziert. Dies konnte bei einer so bedeutsamen Frage nicht im Interesse der Allgemeinheit liegen.

4. Was hat dazu geführt, daß inzwischen in Nürnberg und Hamburg zwei neue, von der Deutschen Bundespost so bezeichnete Versuchsanlagen in Betrieb genommen worden sind und in Düsseldorf eine weitere in absehbarer Zeit fertiggestellt werden soll?
5. Welche Vorstellungen hatte die Bundesregierung bei der Errichtung der Versuchsanlagen in Bremen, Hamburg und Nürnberg? Wollte sie neben der Gewinnung von technischen Erkenntnissen auch Erkenntnisse und Erfahrungen im Programmbereich sammeln?

Die beiden Versuchsanlagen der Deutschen Bundespost in Nürnberg und Hamburg sind errichtet worden, um Erfahrungen in der technischen Realisierung derartiger Anlagen und den dabei auftretenden organisatorischen und betrieblichen Problemen hinsichtlich der Eingliederung in das allgemeine Fernmeldenetz der Deutschen Bundespost zu sammeln. Gleichzeitig sollten Erkenntnisse darüber gewonnen werden, inwieweit sich mit derartigen Anlagen die durch Hochbauten immer wieder auftretenden Empfangsbeeinträchtigungen beheben lassen.

Das Sammeln von Erkenntnissen und Erfahrungen im Programmbereich liegt in der Zuständigkeit der Länder (Rundfunkanstalten).

Die in Düsseldorf entstehende Kabelanlage dient der Beseitigung der durch den Neubau des Direktionsgebäudes der Oberpostdirektion Düsseldorf entstehenden Empfangsbeeinträchtigungen.

6. Wer hat darüber entschieden, welche Programme in die Versuchsanlage Hamburg eingespeist werden; wer ist Veranstalter und Träger dieser Programme?

Anzahl und Art der über die Kabelfernsehanlage der Deutschen Bundespost in Hamburg verbreiteten Programme ergeben sich aus den am Ort drahtlos empfangbaren Programmen. Es handelt sich um die ortsüblich in Gemeinschaftsantennenanlagen empfangenen und verbreiteten Programme.

Veranstalter und Träger der drahtlos angebotenen Programme sind die Rundfunkanstalten.

7. Ist es richtig, daß die Hamburger Versuchsanlage für zwölf TV-Programme ausgelegt, bisher aber nur über fünf Kanäle verfügt worden ist und daß das Übertragungsband der Kabelanlage jetzt schon 28 TV-Kanäle zuläßt – und, wenn ja: ist die Bundesregierung gleichwohl der Auffassung, daß auch unter diesen Umständen das öffentlich-rechtliche Rundfunkmonopol aufrechterhalten werden muß, obgleich das Bundesverfassungsgericht eine technisch bedingte Frequenzknappheit als Voraussetzung für die Aufrechterhaltung dieses Monopols ansieht?

Die Anlage in Hamburg ist für die Übertragung von zwölf Fernsehprogrammen konzipiert. Dies entspricht einer mit vertretbarem technischen Aufwand realisierbaren Übertragungskapazität unter Berücksichtigung der Eigenschaften der in der Bundesrepublik Deutschland verwendeten Fernsehrundfunkempfänger.

In Hamburg ist die Anlage allerdings nur zur Übertragung von fünf Fernsehkanälen ausgerüstet worden.

Wie bereits in der Antwort zur Frage 1 erwähnt, liegt die Regelung der Veranstaltung von Rundfunkdarbietungen grundsätzlich in der Kompetenz der Bundesländer. Da die Länder sich bisher nicht für die Einführung eines Kabelrundfunks entschieden haben, hält die Bundesregierung es nicht für zweckdienlich, zu diesem Teil der Frage im einzelnen Stellung zu nehmen.

8. Haben Gespräche zwischen der Bundesregierung, der Deutschen Bundespost, den Ländern und den Rundfunkanstalten über die Belegung der verfügbaren Kanäle der Versuchsanlage Hamburg und der anderen Versuchsanlagen stattgefunden?

Zur Zeit werden über Versuchsanlagen in Hamburg und Nürnberg lediglich die am Ort drahtlos empfangbaren Programme verbreitet. Es handelt sich hierbei um die ortsüblich in Gemeinschaftsantennenanlagen verbreiteten Programme. Gespräche zwischen der Deutschen Bundespost und den Ländern bzw. Rundfunkanstalten für die Übertragung zusätzlicher Programme werden voraussichtlich in Kürze stattfinden.

9. Wer ist dafür verantwortlich, und welche Gründe waren dafür maßgebend, daß von den angebotenen fünf Fernseh-Programmen zwei und von den zwölf Rundfunk-Programmen der Hamburger Anlage vier Programme der DDR sind? Ist die Ausstrahlung von Programmen der DDR in diesem Zusammenhang vereinbar mit Artikel 3 Abs. 1 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk? Sind die übernommenen DDR-Programme ausgewogen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts?

Da in Hamburg der Empfang der DDR-Programme möglich und bei Gemeinschaftsantennenanlagen ortsüblich ist, würde die Unterbindung dieser Empfangsmöglichkeit die Frage der Beschränkung der grundgesetzlich verankerten Informationsfreiheit aufwerfen.

Die Senatskanzlei des Landes Hamburg hat am 14. Februar 1975 eine öffentliche Erklärung, die nachstehend auszugsweise wiedergegeben wird, abgegeben und hiermit die bisher von der Deutschen Bundespost vertretene Auffassung, daß eine Programmveranstaltung nicht vorgenommen wird, bestätigt:

„Die Aufnahme des Betriebes der Kabelrundfunk-Versuchsanlage in Barmbeck ist der Senatskanzlei von der Bundespost angezeigt worden. Die Senatskanzlei hat diese Versuchsanlage darauf hin geprüft, ob mit ihr etwa auch die Veranstaltung von Rundfunkprogrammen betrieben wird. Sie ist jedoch in Übereinstimmung mit dem Norddeutschen Rundfunk zu dem Ergebnis gekommen, daß das nicht der Fall ist. Die Post speist nämlich lediglich solche Programme in die Kabelanlage ein, die sie an Ort und Stelle mit einer Antenne aus dem Äther empfängt, und leitet sie nur an solche Personen weiter, die mit einer guten eigenen Antennenanlage die gleichen Rundfunkprogramme selbst empfangen könnten. Ihre Tätigkeit beschränkt sich des-

halb auf den Empfang von Rundfunkprogrammen, eine Programmveranstaltung findet nicht statt. . . .

Nach allem ist das Rundfunkmonopol von NDR und ZDF nicht verletzt, und es liegt auch kein Fall der Absätze 2 und 3 des von Ihnen erwähnten § 7 der postalischen ‚Bestimmungen über Gemeinschaftsantennenanlagen mit aktiven elektronischen Bauelementen‘ vor. . . .

Die Länder können und wollen sich den Bemühungen der Bundespost um technischen Fortschritt nicht entgegenstellen. Sie sind allerdings entschlossen, auf die Wahrung ihrer verfassungsmäßigen Kompetenz auf dem Gebiet des Rundfunkwesens zu achten und dafür zu sorgen, daß auch beim technischen Fortschritt die vom Grundgesetz garantierte Rundfunkfreiheit gewahrt bleibt. . . .“

Inwieweit die übrigen Bundesländer dieser Auffassung beitreten, ist nicht bekannt.

Die Einbeziehung der DDR-Programme ist – wovon die Erklärung der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg ausgeht – lediglich als eine technische Verbreitung der Programme zu bewerten, die ohnehin ortsüblich zu empfangen sind; bei einer Nichtverbreitung dieser Programme würden die an die Versuchsanlage angeschlossenen Teilnehmer im Vergleich zu Teilnehmern an anderen Gemeinschaftsantennenanlagen benachteiligt. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage der Grundsätze, die bei der Veranstaltung eigener Programme im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu beachten sind, nicht.

10. Gibt es mit der DDR irgendwelche Vereinbarungen über die Verbreitung von Programmen der DDR, und wann wurden sie ausgehandelt?

Eine Vereinbarung mit der DDR über die Verbreitung von Programmen der DDR, soweit sie drahtlos empfangen werden können, ist nicht erforderlich und wurde daher auch nicht ausgehandelt.

11. Sind die im Zusammenhang mit der Wiederverbreitung von Fremdprogrammen entstehenden urheberrechtlichen Probleme geklärt?

Die Deutsche Bundespost steht mit der für die Wahrung der Musikurheberrechte zuständigen Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) in einem Gedankenaustausch. Dabei ist es noch zu keiner Einigung über die anstehenden urheberrechtlichen Fragen gekommen.

12. Trifft es zu, daß für die Hamburger Versuchsanlage das SECAM-Farbsystem des DDR-Fernsehens in das PAL-System übersetzt wird? In welcher Anlage geschieht das? Wer ist Träger dieser Anlage?

Ein besonderer Umsetzer für das SECAM-Farbsystem des DDR-Fernsehens ist in die Hamburger Anlage nicht eingebaut worden.

13. Ist damit zu rechnen, daß die DDR in absehbarer Zeit in entsprechender Weise und mit gleicher Qualität auch Fernseh- und Rundfunkprogramme der ARD und des ZDF in ihrem Gebiet verbreiten wird, oder handelt es sich hier um Vorleistungen der Bundesregierung?

Ob die DDR Vorkehrungen trifft bzw. die Absicht hat, Programme der ARD und des ZDF innerhalb der DDR den dortigen Fernsehteilnehmern anzubieten, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Die Frage des Austausches, Ankaufes und der Kooperation bei Filmen und Sendungen gehört jedoch zu der Materie, die gemäß Abschnitt II, Ziffer 10 des Zusatzprotokolls zum Grundlagenvertrag mit den laufenden Kulturverhandlungen behandelt werden soll.

Soweit Sendungen der ARD und des ZDF durch Antennen in der DDR empfangen werden können, kann die DDR den Empfang nicht unmittelbar verhindern.

14. Welche Gründe vermag die Bundesregierung dafür zu nennen, daß die in der Versuchsanlage Hamburg zusätzlich zur Verfügung stehenden Kanäle für Programme der DDR reserviert worden sind, statt – wie Ende Oktober 1974 von der Arbeitsgruppe „Kabelverteilanlagen für Rundfunk“ ausdrücklich vorgeschlagen – alle Probleme von Kabelfernseh-Versuchsanlagen „unter sorgfältiger Berücksichtigung anderer Kräfte in der Medienlandschaft, insbesondere der Zeitungs- (und Zeitschriften-)Verleger“ zu behandeln?

Die Anlage in Hamburg ist zur Übertragung von fünf Fernsehkanälen ausgerüstet worden, um die am Ort drahtlos empfangbaren Programme übertragen zu können (s. hierzu auch die Antwort auf Frage 6).

Auch die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg weist in ihrer vorerwähnten Erklärung darauf hin, daß es sich bei der Verbreitung von DDR-Rundfunkprogrammen um bloße Weiterleitung von Programmen handelt, die mit einer guten eigenen Antennenanlage zu empfangen sind. Eine Einspeisung zusätzlicher Rundfunkprogramme würde eine Konzession des für die Kabelanlage zuständigen Landes erfordern. Eine solche Konzession wurde nicht erteilt.

15. Liegen der Bundesregierung Anfragen und Anträge von Interessenten vor, die sich mit einem von ihnen produzierten Programm an der Versuchsanlage Hamburg oder einer anderen

Versuchsanlage beteiligen wollen, und wäre die Bundesregierung bereit, solchen Anträgen zuzustimmen, und unter welchen Bedingungen?

Anfragen und Anträge von Interessenten liegen der Deutschen Bundespost nicht vor. Im übrigen hat die Deutsche Bundespost wiederholt erklärt, daß sie Fernmeldeanlagen, die der Verbreitung von Rundfunkprogrammen dienen, nur nach Erteilung einer Rundfunkkonzession durch das zuständige Land genehmigen wird.

16. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage berechnet die Deutsche Bundespost die in der Pressemitteilung der Pressestelle der Oberpostdirektion Hamburg vom 9. Dezember 1974 genannten Gebühren?

Mit Rücksicht auf den Versuchscharakter der von der Deutschen Bundespost in Hamburg und Nürnberg betriebenen Kabelanlagen, die auf örtlich unterschiedliche Voraussetzungen zugeschnitten sind, werden bis zum Abschluß des Versuchs nach Vertragsgrundsätzen Einzelvereinbarungen abgeschlossen. Sie enthalten auch die vereinbarten Entgelte für die von der Deutschen Bundespost gebotenen Leistungen.

17. Ist die Bundesregierung bereit, den am 5. Dezember 1974 vor der Presse in Bonn erläuterten Zwischenbericht der Anfang 1974 von der Bundesregierung einberufenen „Kommission für den Ausbau des technischen Kommunikationssystems“ - KTK - den Mitgliedern des Deutschen Bundestages zugänglich zu machen?

Am 5. Dezember 1974 wurde vor der Presse in Bonn lediglich eine „Kurzinformation über den Arbeitsstand der ‚Kommission für den Ausbau des technischen Kommunikationssystems‘“ erläutert. Einen Zwischenbericht dieser Kommission gibt es nicht. Auf Wunsch kann die Kurzinformation den Mitgliedern des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellt werden.